



II-11096 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7321/1-Pr 1/93

5111 IAB

1993-09-07

zu 5131 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Wien

zur Zahl 5131/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lothar Müller und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Maßnahmen gegen Rechtsradikalismus und Gewalt, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Anzahl von Anzeigen hat es in Tirol in den Jahren 1991, 1992 und 1993 wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz bzw den Verhetzungsparagrafen gegeben?
2. Wieviele derartige Verfahren wurden eingestellt, wieviele sind noch anhängig und in wievielen kam es zu rechtskräftigen Verurteilungen?
3. Wieviele Einziehungsanträge gab es im obgenannten Zeitraum nach § 33 Abs 2 Mediengesetz in Tirol?
4. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß die gegenwärtige Rechtslage auf Gewalttaten mit fremdenfreundlichen oder rechtsextremen Hintergrund unzureichend Rücksicht nimmt?
5. In welche Richtung sollten diesbezüglich allfällige legislative Maßnahmen nach den Erfahrungen innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches erfolgen?
6. Welche legislatischen Maßnahmen sieht der von Ihnen bereits zur Begutachtung versandte Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur besseren Bekämpfung rechtsextremistisch und fremdenfreundlich motivierter Gewalttaten vor?

7. Welche weiteren Maßnahmen erachten Sie neben allfälligen legislativen für sinnvoll, die auf die verbesserte Bekämpfung rechtsextremistischer und fremdenfeindlich motivierter Gewalttaten abzielt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

In den Jahren 1991 bis Mitte 1993 fielen bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck 30 Anzeigen nach dem Verbotsgesetz und zwei Anzeigen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB an. Davon gelangten elf Verfahren gemäß § 90 Abs 1 StPO und zwei Verfahren nach Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 109 Abs 1 StPO zur Einstellung. Fünf Verfahren wurden gemäß § 412 StPO abgebrochen, in acht Fällen wurde das Verfahren an die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgetreten.

Sechs Verfahren sind noch anhängig, wobei in zwei Fällen in erster Instanz Schuldsprüche nach § 3 f bzw § 3 g VerbotsgG ergangen sind. Diese sind jedoch noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Einziehungsanträge nach § 33 Abs 2 MedienG wurden im angefragten Zeitraum in Tirol nicht gestellt.

Zu 4 bis 6:

Grundsätzlich können "Gewalttaten mit fremdenfeindlichem oder rechtsextremem Hintergrund" in zwei verschiedenen Richtungen strafrechtlich verfolgt werden: Zum einen stehen die Straftatbestände des Verbotsgesetzes sowie jener der Verhetzung (§ 283 StGB) zur Verfügung. Zum anderen werden solche Taten - wie jede andere Gewalttat auch - nach den entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurteilen sein, etwa nach den Bestimmungen, die die Körperverletzung, die gefährliche Drohung, die Sachbeschädigung oder die Brandstiftung unter Strafe stellen.

Der in der Anfrage vertretene Ansicht, daß die geltende Rechtslage zur Bekämpfung solcher Gewalttaten unzureichend sei, kann daher in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Zuzugeben ist, daß die geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches neuere Erscheinungsformen von Gewaltkriminalität, wie sie - vor allem im

städtischen Bereich - in Form von Übergriffen von Skinheads, Hooligans usw. auf unbeteiligte Passanten festzustellen sind, nicht immer angemessen erfassen. Das Bundesministerium für Justiz hat daher in dem im Dezember 1991 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 die Anhebung des Strafrahmens von sechs Monaten auf ein Jahr für Körperverletzungen vorgeschlagen, die im Zuge eines Angriffs unter Mitwirkung eines oder mehrerer Beteiligten (§ 12 StGB) zugefügt werden. Die Bestimmung wird auch in dem voraussichtlich im Herbst 1993 als Regierungsvorlage einzubringenden Strafrechtsänderungsgesetz 1994 enthalten sein.

Weitere legislative Maßnahmen scheinen derzeit weder notwendig, noch sind solche in Planung.

Zu 7:

Ich habe immer die Ansicht vertreten, daß neonazistischem Gedankengut vorrangig mit den Mitteln und Methoden der Meinungsbildung, der Pädagogik und Erziehung zu Toleranz entgegengetreten werden muß. Dem Strafrecht kann in diesem Zusammenhang eine unterstützende Rolle zukommen, um in erster Linie Extremfälle zu erfassen und die Grenzen des in der Gesellschaft Tolerablen aufzuzeigen.

Dies gilt nicht nur für neonazistische Aktivitäten, sondern für jede Form des Rechtsradikalismus und der Fremdenfeindlichkeit. Solcherart motivierte Gewalttaten können am besten dadurch eingedämmt werden, daß das Entstehen der ihnen zugrundeliegenden Haltungen möglichst früh verhindert wird.

7. September 1993

